

Friedhofs- und Gebührenordnung



Katholischer Friedhof, Gieboldehausen

Pfarrgemeinde St. Laurentius

Mittelstraße 1

37434 Gieboldehausen

Tel: 05528 / 92360

www.st-laurentius-gieboldehausen.de

Mail: gieboldehausen@kath-kirche-unterereichsfeld.de

FRIEDHOFSORDNUNG
der kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius in Gieboldehausen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften	1
§ 1 – Geltungsbereich.....	1
§ 2 – Friedhofszweck.....	1
§ 3 – Friedhofsverwaltung.....	1
II. Ordnungsvorschriften.....	2
§ 4 – Öffnungszeiten.....	2
§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof.....	2
§ 6 – Amtliche Handlungen.....	3
§ 7 – Gewerbliche Arbeiten.....	3
III. Bestattungsvorschriften	3
§ 8 – Bestattungstermine	3
§ 9 – Beschaffenheit der Säрге und Urnen	4
§ 10 – Grabaushhebungen	4
§ 11 – Ruhezeiten.....	4
§ 12 – Umbettungen	5
IV. Grabstätten	5
§ 13 – Nutzungsrechte.....	5
§ 14 – Arten und Mindestgrößen der Gräber.....	6
§ 15 – Erdreihengrabstätten.....	7
§ 16 – Erdwahlgrabstätten	7
§ 17 – Urnengrabstätten	8
§ 18 – Einheitlich gestaltete Grabstätten.....	9
§ 19 – Verzeichnis der Grabstätten.....	9
V. Gestaltung der Grabstätten	9
§ 20 – Gestaltungs- und Belegungsplan	9
§ 21 – Grabgestaltung	9
§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten.....	10
§ 23 – Grabmale.....	10
§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen	11
§ 25 – Leichenhalle.....	13
§ 26 – Trauerfeiern	13
§ 25 – Außerdienststellung und Entwidmung	13
§ 26 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten.....	13
§ 27 – Haftung der Kirchengemeinde.....	14
§ 28 – Veröffentlichung und Inkrafttreten	14

FRIEDHOFSORDNUNG

der kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius in Gieboldehausen

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds.GVBl. S. 381) in Verbindung mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Diözese Hildesheim vom 01.05.2016 hat der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Laurentius am 21. April 2022 die nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof der katholischen Pfarrgemeinde St. Laurentius Gieboldehausen. Zur Einrichtung gehören die Friedhofskapelle und die Sonderflächen für Ehrengräber.

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 BestattG, die bei ihrem Ableben ihren Erstwohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil / in der in § 1 genannten Pfarrgemeinde hatten, deren Ehegatten, deren auf dem Gebiet des jeweiligen Ortsteils / der Pfarrgemeinde wohnenden Abkömmlingen oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gemeindeangehörige, die sich bei ihrem Ableben in einem Alten- oder Pflegeheim außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereiches befanden, haben das Recht auf dem Friedhof bestattet zu werden. Die Bestattung anderer als in Satz 1 und 2 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde
- (2) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens und der Erholung aufzusuchen.

§ 3 – Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung unter Einhaltung kirchenrechtlicher Regelungen einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes oder einer Verwaltungsstelle übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.

- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Genehmigung oder der Gestaltung von Grabmalen und Sockeln, der Zulassung von Gewerbetreibenden, einer Maßnahme der Friedhofsverwaltung nach sowie mit der Gebührenerhebung dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.
- (4) Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren werden durch Leistungsbescheid festgesetzt (vgl. § 13 Abs. 4 BestattG).

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden auf dem Friedhof bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Schubkarren, Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern, alkoholische Getränke zu trinken oder zu rauchen,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer der Ordnung auf dem Friedhof zuwiderhandelt oder Weisungen Aufsichtsführenden Personen nicht befolgt, wird vom Friedhof verwiesen.

§ 6 – Amtliche Handlungen

- (1) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.
- (2) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 7 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestattungsunternehmer*innen, Bildhauer*innen, Steinmetzer*innen und Gärtner*innen bedürfen für die Ausübung ihrer Berufe auf dem Friedhof der Einwilligung (Zustimmung) des Kirchenvorstandes. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der vorgenannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Kirchenvorstand kann die Zulassung davon abhängig machen, dass eine entsprechende Berufsausbildung und ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden..
- (3) Die Zulassung wird widerruflich erteilt; ihr können Auflagen, Befristungen und Bedingungen beigefügt werden. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofssatzung verstößt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht gefährden, behindern oder stören. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, bei einer Unterbrechung der Tageszeit so herzurichten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfälle sind vom Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Gewerblich benutzte Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Bestattungstermine

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes im Pfarrbüro, welches den Zeitpunkt der Bestattung – soweit möglich, im Einvernehmen mit der anmeldenden

den Person- festsetzt, anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.

§ 9 – Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen auf dem Friedhof möglich. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem biologisch abbaubaren Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht. § 13 Absatz 7 BestattG gilt entsprechend; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig; dies gilt nicht für Sargbeschläge.
- (2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge für Ungeborene, Fehlgeborene und Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,1 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit, für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr 2,0 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. In begründeten Ausnahmefällen können größere Sargabmessungen zugelassen werden.
- (4) Müssen Särge verwendet werden, welche die in Abs. 3 angegebenen Maße überschreiten, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (5) Eine Aschenkapsel darf nur in einer Urne beigesetzt werden, die aus biologisch abbaubarem Material hergestellt und nicht geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 – Grabaushebungen

Die Gräber werden von einem beauftragen Unternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Beauftragung erfolgt durch den Bestatter. Die hierfür entstehenden Kosten werden vom auszuführenden Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt und müssen vom Nutzungsberechtigten/Erben bezahlt werden.

§ 11 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt:
 - (1.1) für Leichen 25 Jahre
 - (1.2) für Aschen 20 Jahre.
Eine Zweitbestattung ist nur möglich wenn die Liegezeit vom Erstbestatten noch mindestens 10 Jahre besteht.

- (1.3) Bei der zweiten oder dritten Beisetzung in einer Grabstelle ist die Nutzungszeit bei Leichen um 25 Jahre bzw. bei Aschen um 20 Jahre zu verlängern.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12 – Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, abgesehen von Fällen richterlicher Anordnung, der Einwilligung des Kirchenvorstandes. Diese wird nur aus wichtigem Grund erteilt; in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei einem dringenden öffentlichen Interesse.
- (3) Umbettung von Leichen und Aschen nach Ablauf der Ruhezeit bedürfen der Einwilligung des Kirchenvorstandes.
- (4) Die Einwilligung nach Absatz 2 kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchengemeinde auf Kosten der antragstellenden Person durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der*die Antragsteller*in haftet für Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Rückerstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 13 – Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung und verpflichtet zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals, soweit durch diese Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle steht der totensorgeberechtigten Person in der nach § 8 Abs. 3 NdsBestattG festgelegten Rangfolge (Ehegatte*in/eingetragene*r Lebenspartner*in – Kinder – Enkelkinder – Eltern – Großeltern – Geschwister – sonstige Verwandte/Verschwägerte) zu. Es entsteht mit der Aushändigung der **Verleihungsurkunde**, in welche Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen sind. Die Verleihung des Nutzungsrechts kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Es erlischt mit der Räumung der Grabstätte.
- (4) Das Grabnutzungsrecht ist nicht veräußerbar oder pfändbar, jedoch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Lebenden unentgeltlich übertragbar. Die Übertragung des Grabnutzungsrechts wird gegenüber der Kirchengemeinde erst dann wirksam, wenn sie gegenüber dem Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person nachgewiesen ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.
- (6) Die Entscheidungen über eine Beisetzung auf der Sonderfläche für Ehrengräber, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten trifft der Kirchenvorstand. Eine Grabnutzungsgebühr wird nicht erhoben. Die Nutzungszeit für Ehrengrabstätten entspricht den satzungsmäßigen Ruhezeiten. Der Kirchenvorstand kann die Nutzungszeit verlängern .

§ 14 – Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten auf dem Friedhof von St. Laurentius werden eingerichtet als:
- a) Erdreihengrabstätte (Einzelbelegung)
 - b) Erdwahlgrabstätte (Doppelbelegung)
 - c) Urnenreihengrabstätte (Einzelbelegung)
 - d) Urnenwahlgrabstätte (Doppelbelegung)
 - e) einheitlich gestaltete Erdreihengrabstätten (Raseneinsaat - Einzelbelegung)
- (2) Die Grabstellen für Ungeborene, Fehlgeborene und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erhalten eine Länge von 1,2 m und eine Breite von 0,6 m für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr eine Länge von 2,0 m und eine Breite von 1,0 m.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

Einzelgrabstätten:	Länge	2,00 m
	Breite	1,00 m
	Tiefe:	1,60 m
	Abstand	0,50 m (Plattengröße)
Doppelgrabstätten:	Länge	2,00 m
	Breite	2,00 m
	Tiefe	1,60 m
	Abstand	0,50 m (Plattengröße)

Rasengrabstätten :	Länge	2,00 m
	Breite	1,00 m
	Tiefe	1,60 m
	Abstand	0,50 m

Urnengrabstätten:	Länge	1,00 m
	Breite	0,60 m

(4) Anonyme Beisetzungen sind unzulässig.

§ 15 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Erdreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der*die Erwerber*in für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen*ihrer Nachfolger*in im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des*der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:

- a) auf den*die überlebende*n Ehegatten*in/eingetragene*n Lebenspartner*in
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) sonstige Verwandte/Verschwägerte.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis g) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des*der Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 16 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen (bei Zweitbestattungen auf eine bestehende Grabstätte), deren Lage mit dem Erwerb bestimmt wird. So besteht auf einem Erdreihengrab (Doppelgrabstelle) die Möglichkeit einer zusätzlichen Erdbestattung.

Bei Vergabe einer Erdwahlgrabstätte als Doppelgrabstätte erfolgt die Erstbelegung durch die Beisetzung einer Leiche. Bei Zweitbelegung der Grabstätte kann entweder eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde. Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen.
- (3) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde zulässig.
- (6) Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten der Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (8) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 7, Abs. 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde.

§ 17 – Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen in einer vorbereiteten Anlage, die der Reihe nach belegt werden. In jeder dieser Flächen dürfen zwei Urnen eingesetzt werden. Die Grabfläche kann mit einer Platte (Anlage 1) oder mit Kies abgedeckt werden. Für Urnenreihengrabstätten gilt § 15 Nutzungsrechte entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Zweitbestattungen), deren Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Für Urnenwahlgrabstätten gilt § 16 entsprechend.
Eine Zweitbestattung ist nur möglich wenn die Liegezeit vom Erstbestatten **noch mindestens 10 Jahre besteht**.

§ 18 – Einheitlich gestaltete Grabstätten

Unter dem Rasen

- (1) Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Erdreihengrabstätten. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat) und in einer Sonderfläche vergeben. Diese Rasengrabstätten werden nur für die Belegung mit Särgen vorgehalten. Die Friedhofsverwaltung beschafft Grabplatten für die Grabstätte mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Todestag der bestatteten Person. Für die Pflege der Grabplatten (z. B. Erneuerung der Schrift...) sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (2) Das Ablegen von Grabschmuck, Grablichtern oder anderen Gegenständen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet.
Blumenschmuck ohne Gefäß und Grablicht Kerzen mit einem im Sinne des § 22 Abs. 3 angemessenen Windschutz dürfen an der Stele bzw. dem Kreuz des Gräberfeldes abgelegt werden.
Verwelkter Blumenschmuck, abgebrannte Grablichter oder unter § 22 Abs. 3 fallende Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

§ 19 – Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 – Gestaltungs- und Belegungsplan

- (1) Die Kirchengemeinde erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof. Der Friedhof kann in mehrere Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne solche Regelungen eingeteilt werden.
- (2) Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen. Sie haben sich jedoch in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.

§ 21 – Grabgestaltung

- (1) Grabhügel und Grabbeete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (2) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind spätestens vier Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instand zu halten.
- (2) Die Grabstätten sind so herzurichten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (3) Zur Beleuchtung von Grabstätten sind ausschließlich Grablichtkerzen mit einem angemessenen Windschutz zugelassen.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (5) Verwelkte Pflanzen und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.
- (6) Verboten ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Blumengefäße, die gegen die Würde des Friedhofs verstoßen z.B. Dosen, Plastikflaschen)

§ 23 – Grabmale

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung; soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (2) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (3) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssi-cherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instand-haltung beauftragt werden.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabma-len oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verur-sacht wird.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungs-zeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestal-tungssatzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (§14 Satz 5). Mehrere Verant-wortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kir-chengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß herge-richtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden ange-messenen Frist herzurichten.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe im Aushangkasten der Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofs-verwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofs-verwaltung die Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte auf Kosten des Nutzungs-berechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseiti-gen lassen.
Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 ent-sprechend.
Kommt der*die Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Fried-hofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug eines Nutzungsrechts ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
In dem Entziehungsbescheid ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck in-nerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu ent-

fernen. Er ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und er bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat.

In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Verantwortliche (Abs. 1) auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Sätze 4 und 6 hinzuweisen.

- (3) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der*die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck sollte 6 Monate aufbewahrt werden.
- (4) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren.

Ist der*die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Abs.2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- (5) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von den jeweiligen Verantwortlichen (§ 23 Abs. 1) innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhe- und Nutzungszeit 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt.
- (6) Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsordnung wird nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit das Entfernen der Grabmale, Fundamente und Sockel durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Die Gebühr für das Abräumen ist in der Gebührenordnung enthalten. Ältere Grabstätten, bei denen die Gebühr noch nicht bezahlt wurde, werden wie gehabt behandelt. Hier muss sich der Nutzungsberechtigte (§ 14 Absatz 4) der Grabstelle, um das Abräumen der Grabstelle kümmern.
- (7) Bei Nichtbefolgung der Ge- und Verbote dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) Anwendung.

§ 25 – Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

§ 26 – Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grabe abgehalten werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 25 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 26 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 27 – Haftung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 28 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Laurentius, Gieboldehausen. Im Pfarrbüro liegt sie zu den Sprechzeiten dienstags von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsicht aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den Pfarrnachrichten und der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsordnung**:

Gieboldehausen,
(Ort)

22. April 2022
(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. Laurentius, Gieboldehausen

Der Kirchenvorstand


Vorsitzender


Kirchenvorstandsmitglied
(Vorsitzender Friedhofsausschuss)




Kirchenvorstandsmitglied
(stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 28.04.2022

Das Bischöfliche Generalvikariat




i. A.
Syldat-Kern
Justiziarin

Teil A

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Gieboldehausen vom 21. April 2022

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. Für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte

- | | |
|--|---------------|
| 1.1 Einzelgrabstellen
(Nutzungszeit 25 Jahre) | * 900,00 € |
| 1.2 Doppelgrabstelle (Erstbestattung)
(Nutzungszeit 25 Jahre) | * 1.300,00 € |
| 1.3 Unter dem Rasen
(Nutzungszeit: 25 Jahre) für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte | ** 2.360,00 € |
| 1.4 Urnenreihengrabstätte (Erstbestattung)
(Nutzungszeit: 20 Jahre) | * 900,00 € |

2. Für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte

- | | |
|---|----------|
| 2.1 Doppelgrabstelle (Zweitbelegung)
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 600,00 € |
| 2.2 Urnenwahlgrabstätte (Zweitbestattung)
(Nutzungszeit: 20 Jahre) | 600,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 3. Kindereinzelngrab (bis zum 5. Lebensjahr),
für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 200,00 € |
|--|----------|

- | | |
|--------------|--------|
| 4. Umbettung | 450,00 |
|--------------|--------|

5. Verlängerung der Nutzungs-Ruhezeit

Nach Ablauf der Ruhezeiten (siehe Punkt 1 und Punkt 2) ist eine Verlängerung nicht möglich.

6. Sonstige Gebühren

Genehmigungsgebühr Errichtung eines Grabmals:

- | | |
|-----------------------|----------|
| Einzel- und Urnengrab | 65,00 € |
| Doppelgrab | 130,00 € |

Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist:

- | | |
|------------|----------|
| Urnengrab | 60,00 € |
| Einzelgrab | 300,00 € |
| Doppelgrab | 400,00 € |

Umwandlung - vorzeitiges einebnen (nach 20 Jahren möglich):

- | | |
|-----------------------|----------|
| Einzelgrabstelle p.a. | 60,00 € |
| Doppelgrabstelle p.a. | 120,00 € |

Benutzung der Friedhofskapelle:	
Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	150,00 €
Benutzung der Leichenhalle (4 Tage)	120,00 €
jeder weitere angefangener Tag	30,00 €
Aufbewahrung einer Leiche ohne Benutzung der Kapelle je Tag	30,00 €

Anmerkung:

- * Die Gebühren für die Grabstellen beinhalten Platz- und Verwaltungskosten, sowie das Abräumen der Grabstelle.
 - ** Die Grabplatten für die Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung besorgt und sind im Preis inbegriffen.
7. Bei Verstorbenen die nicht den christlichen Kirchen zugeordnet werden können, sowie bei allen Verstorbenen, die im Gebiet der Kirchengemeinde Gieboldehausen nicht ihren ständigen Wohnsitz hatten, wird auf alle Gebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.
Die Verstorbenen, die infolge ihres Alters sich in einem auswärtigen Altersheim befanden vorher jedoch ihren ständigen Wohnsitz in Gieboldehausen hatten, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde steht die Benutzung vorgenannter Einrichtungen gegen Entrichtung der Gebühren an die kath. Kirchengemeinde zu.

Den evangelischen Christen ist es jederzeit möglich auf dem kath. Friedhof bestattet zu werden.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und sind an die Friedhofskasse zu überweisen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01. Juni 2022 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Laurentius, Gieboldehausen. Im Pfarrbüro liegt sie zu den Sprechzeiten dienstags von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den Pfarrnachrichten und in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Gieboldehausen,
(Ort)

22. April 2022
(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. Laurentius, Gieboldehausen

Der Kirchenvorstand


Vorsitzender


Kirchenvorstandsmitglied
(Vorsitzender Friedhofsausschuss)




Kirchenvorstandsmitglied
(stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 28.04.2022



Das Bischöfliche Generalvikariat


Sybille Kern
Justiziarin

Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Jeder hat sich der Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle, und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern, alkoholische Getränke zu trinken oder zu rauchen
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

4. Die Ruhezeit (= Nutzungszeit in der Urnenreihengrabstätten) der Aschen beträgt 20 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
5. Bei Erdwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
6. Die Grabstätten sind mindestens zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem Material eingerichteten Platz zu bringen. Kunststoffe und andere der Kompostierung hinderliche Materialien dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.
7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung ist der Nutzungsberechtigte.
8. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden.

Katholische Kirchengemeinde

St. Laurentius

in Gieboldehausen